

# Am t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Nro. 44. —

---

Breslau, den 4ten November 1812.

---

## Verordnungen der obern Staats = Behörden.

---

Ich habe ungern wahrgenommen, daß verschiedene Magisträte des Departements der Königl. Regierung zu Breslau, die durch das Rescript vom 7ten Juli d. J. von dem unterzeichneten Departement erfordernten monatlichen Polizeiberichte, ungeachtet der unterm 12ten v. M. deshalb ergangenen Erinnerung, theils überall nicht, theils noch nicht für die Monate August und September erstattet haben.

Ich bin dadurch genöthigt worden, für diese säumigen Behörden eine Ordnungs = Strafe von 2 rthl. festzusetzen, und fordere hiermit sämmtliche, mit ihren Polizei = Berichten noch rückständige Magisträte auf, bei obiger Strafe binnen 14 Tagen sich außer Rückstand zu setzen, und künftig ihren monatlichen Bericht vorschriftsmäßig mit dem Schluß eines jeden Monats zu erstatten. Gern benutze ich dagegen diese Veranlassung, um denjenigen Behörden, welche bis jetzt schon berichtet haben, über ihre theils vollständigen, theils prompten Berichte, meine Zufriedenheit öffentlich zu bezeigen.

Berlin, den 17ten October 1812.

Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der höhern und Sicherheits = Polizei im Königl. Ministerium des Innern.

Bülow.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

---

Nro. 411. Wegen der, den Quarantaine-Sachen bewilligten Porto-Freiheit.

Es ist in der Correspondenz, welche in Angelegenheiten der in Schlessen etablirten Vieh-Quarantaine-Anstalten von den Amts-Behörden geführt wird, desgleichen den Quarantaine-Abgabe-Geldern, welche von den Grenz-Ämtern an die Haupt-Recepturen und von diesen an die Regierungen gesendet werden, in sofern solche mit den öffentlichen Siegeln dieser Quarantaine-Anstalten und der speciellen Bezeichnung:

“Herrschaftliche Quarantaine-Sachen“ versehen sind, die Porto-Freiheit zugestanden worden, welches den mit den Quarantaine-Anstalten beschäftigten Behörden hiermit bekannt gemacht wird.

P. VI. Octbr. 526. Breslau, den 22. October 1812.

Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 412. Die Dorfs-Einnehmer müssen zu einer bestimmten Tageszeit in ihrer Behausung seyn, und zu einer Abwesenheit von 24 Stunden und länger Urlaub nehmen.

Der Fall kommt öfters vor, daß Steuerschuldige, besonders aber Landfleischler, die ohne zuvor gelöste Steuer-Quittung unternommene Schlachtung, damit sich entschuldigen, daß das Schlachten wegen Erkranken des Viehes, oder wegen dringender Bestellung, schleunigst hat vorgenommen werden müssen; daß die Anmeldung bei dem Dorf-Einnehmer gemacht worden und die Steuer-Quittung hat gelöst werden sollen, daß aber der Dorf-Einnehmer sich nicht zu Hause befunden und daher die Schlachtung, welche nicht aufzuschieben gewesen, den Leuten oder Angehörigen des Dorfs-Einnehmers angezeigt worden sey.

Diese Entschuldigungen sind aber größtentheils ein leerer Vorwand um der Strafe zu entgehen, und es hat die Königliche Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte unterm 19ten v. M. daher festgesetzt:

daß die Dorf-Einnehmer welche sich ihres Neben-Gewerbes wegen von Zeit zu Zeit von ihren Wohnungen entfernen, verbunden sein sollen, eine Zeit zu bestimmen und solche den Dorfbewohnern bekannt zu machen, zu welcher sie, Behufs der zu leistenden Versteuerung, beständig in ihrer Behausung anzutreffen sind; in sofern aber dennoch wider Vermuthen, auch während dieser Zeit, ihre

ihre Abwesenheit in besonderen Fällen erforderlich sein sollte, von ihrer Entfernung und der Zeit ihrer Abwesenheit die Gewerbetreibenden zu benachrichtigen.

Da es ferner nicht angeht, daß die Dorfs-Einnehmer sich nach Gefallen von ihren Posten entfernen, ohne Vorwissen des Bezirks-Amtes Reisen unternehmen, und auf die Zeit ihrer Abwesenheit ihre Stellvertreter wählen können: so wird in Gemäßheit einer anderweiten Verfügung der vorgedachten Staats-Behörde vom 24ten v. M. hierdurch verordnet:

daß die Dorfs-Einnehmer, wenn sie sich über 24 Stunden von ihrem Wohnorte entfernen wollen, zuvor dem ihnen vorgesezten Bezirks-Amte davon Anzeige machen müssen, um wegen der interimistischen Besorgung der Amtsgeschäfte das Nöthige besorgen zu können.

Sämmtliche Consumtions-Steuer-Ämter des Breslauischen Regierungs-Departements haben die Dorfs-Einnehmer ihrer Bezirke hiernach gemessenst zu instruiren, und auf die Befolgung obiger Vorschriften strenge zu halten; auch dafür zu sorgen, daß wenn ein Dorfs-Einnehmer auf länger als 24 Stunden verreisen muß, dessen Officium während seiner Abwesenheit gehörig verwaltet wird.

Breslau, den 24. October 1812.

**Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauischen Regierung.**

---

Nro. 413. Wegen der, von den Kaufleuten zu machenden Anzeige bei den Accise-Ämtern, Hinsichts des zu treibenden Weinhandels.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden:

daß derjenige Kaufmann, dessen Gewerbeschein nicht auf den Weinhandel lautet, der selbigen aber demohngeachtet betreiben will, zuvor dem Accise-Amte seines Wohnorts davon Anzeige machen, und durch dieses auf der Rückseite des Gewerbescheins bemerken lassen muß, daß diese Anzeige geschehen ist.

Dem Handeltreibenden Publikum und den Königlich Accise-Ämtern wird demnach vorstehende Bestimmung hiermit zur genauen Beobachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß derjenige, welcher diese Vorschrift zu befolgen unterläßt, in Strafe verfällt.

P. VI. October 688- Breslau den 24. October 1812.

**Polizei- und Abgaben-Deputation der Breslauischen Regierung.**

---

Nro. 414. **Betreffend die zur Anweisung einzureichenden Liquidationen.**

Es ist bei Gelegenheit mehrerer extraordinärer Kreis-Kassen-Revisionen bemerkt worden, daß verschiedene Landräthe und Steuer-Kemter nicht von allen Liquidationen, welche zur Anweisung an die Königl. Regierung eingereicht werden, Concepte bei den Acten behalten. Da dieß aber durchaus nöthig ist, so werden die Herrn Landräthe und Steuer-Kemter hiermit beordert, von allen Liquidationen Concepte zu den Acten zu behalten und diejenigen, deren Betrag auf die Königl. Regierung's Haupt-Casse angewiesen wird, künftig in triplo einzusenden.

F. D. VIII. Octbr. c. 783. Breslau den 28. October 1812.

**Finanz = Deputation der Breslauschen Regierung.**

---

Nro. 415. **Wegen Bezahlung von Sporteln bey der Eideleistung der Geistlichen.**

Das Königl. Departement im hohen Ministerio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht hat zu dem im Amis-Blatte unterm 12ten Juny dieses Jahres wegen Leistung des Hommagial-Eides der katholischen Geistlichkeit und der katholischen Schullehrer bekannt gemachten Bestimmungen nachträglich noch nachstehendes festzusetzen befunden:

- 1) Geistliche die gleich nach der Ordination den Eid der Treue vor der hiesigen Königl. Regierung geleistet haben, müssen bey ihrer Anstellung als Prälaten, Dohmherrn, Erzpriester und Pfarrer mit Hinweisung auf den einmal geleisteten Eid noch mals durch Handschlag verpflichtet werden, und zahlen
 

a) Prälaten und Dohmherrn	=	=	5 Rthlr.	=	=
b) Erzpriester und Stattpfarrer	=	=	1	=	12 ggr.
c) andere Pfarrer	=	=	1	=	=
- 2) Bey der Eideleistung nach der Ordination
  - d) werden gezahlt = = = = 12 ggr.
  - e) Die Obern des barmherzigen Klosters, wie auch die Vorsteherinnen der Ursulinerinnen und Elisabethinerinnen zahlen für die Eideleistung nichts.
  - f) Der von den Geistlichen gleich nach der Ordination zu leistende Hommagial-Eid geschieht in folgender Formel:

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Sr. Königlichen Majestät von Preußen Friedrich Wilhelm dem Dritten, meinem gnädigsten Könige und Herrn, und nach Sr. Königlichen Majestät Abgang dessen rechtmäßigen Leibes- und Lehnserben und Nachfolgern auf dem Thron unterthänig, treu, und ergeben seyn, Sr. Königlichen Majestät Bestes nach Kräften befördern, Schaden und Nachtheil abwenden, auch meine Untergebenen dazu anhalten, und nie in meinem Leben eine Handlung begehen will, wodurch der höchsten Person Sr. Majestät, dem Königlichen Hause, dem Lande, der Armee, und dem Königlichen Dienst irgend ein Nachtheil zugefügt werden könnte. Desgleichen schwöre und gelobe ich, die mir anzuvertrauende christliche Gemeinde und alle meine Weichkinder bey gegebener Veranlassung zu gleicher unverfälschter Treue und Ergebenheit gegen Sr. Majestät den König und das ganze Königliche Haus aufzufordern, und zu ermahnen, selbst mit gutem Beyspiel voranzugehen, und überhaupt mich so zu betragen wie es einem rechtschaffenen Geistlichen und treuen Unterthan gebührt. Alles so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum unsern Herrn, und um der Fürbitte willen seiner lieben Heiligen.

- |    |    |                                   |   |   |        |
|----|----|-----------------------------------|---|---|--------|
| 3) | g) | Schullehrer in den Städten zahlen | = | = | 8 ggr. |
|    | h) | Schullehrer auf dem Lande         | = | = | 6 ggr. |

#### Eides-Formul für die Schullehrer.

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, daß nachdem ich zum Schullehrer zu N. N. bestellt worden bin, ich Sr. Königlichen Majestät von Preußen zc. meinem allergnädigsten Könige und Herrn, gehorsam, treu, hold und gewärtig seyn, die mir anvertraute Jugend in Gottes Wort und allen guten Kenntnissen, wie solches die Verordnung vom Jahr 1801 vorschreibt, nach meinem besten Vermögen unterrichten, dabey ein erbauliches Leben führen, und aus allen Kräften dahin trachten will, daß Gottes Ehre und das Wohl des Vaterlandes besonders dieser Gemeinde, zu deren Dienst ich bestimmt bin, durch mich und die mir anvertraute Jugend möglichst befördert werde. Alles so wahr: Gott mir helfe, und sein heiliges Evangelium.

G. S. III. September 133. Breslau, den 29sten October 1812.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 416. Wegen der Wohnorts-Veränderung der für die schlesische Pionier-Compagnie aufgebobenen und vereideten aber noch nicht eingestellten, sondern bis auf weitere Ordre beurlaubten Rekruten.

Es ist uns angezeigt worden, daß mehrere in ihre Heimath bis auf weitere Ordre entlassene Individuen der Westungs-Pionier-Compagnie an den Orten, wohin

wohin sie entlassen worden, nicht mehr aufzufinden gewesen, und sich wahrscheinlich, indem sie ihrem Handwerke und der Nahrung nachgegangen, ohne vorherige Anzeige in andere Creise bezogen haben. Es wird daher hierdurch angeordnet:

daß jede Orts-Obrigkeit, in deren Bezirk ein zur Pionier-Compagnie gehörendes Subject beurlaubt worden, wenn solches den Ort verläßt, und eben so diejenige Orts-Obrigkeit, unter der sich solches wieder niederläßt, dem betreffenden Landrätlichen Officio sogleich die nöthige Anzeige davon zu machen, und dieses wieder der schlesischen Festungs-Pionier-Compagnie zu Glas, unter Bemerkung der dabei obwaltenden Umstände, Kenntniß davon zu geben hat, so wie denn auch sämtliche Landrätliche Officia bei den jährlichen Canton-Revisionen gemeinschaftlich mit dem Militair Commissario ein Verzeichniß sämtlicher im Creise sich aufhaltenden der Schlesischen Festungs-Pionier-Compagnie zu Glas zugehörenden Individuen aufzunehmen und solches gedachter Compagnie gleich nach beendigter Canton-Revision zuzustellen haben.

Sämtliche Landrätliche Officia und Orts-Obrigkeiten werden daher aufgefordert, sich eintretenden Falls nach obiger Vorschrift genau zu achten.

M. VIII. 288. Octbr. Breslau den 28sten October 1812.

Militair- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

### Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 37. Wegen Einreichung der Conduiten-Liste.

Behufs der Vollständigkeit der im Laufe des December an das hohe Justiz-Ministerium einzusendenden Conduiten-Liste werden hierdurch die den Fürstenthums und Standesherrlichen, so wie den als Collegia bestehenden Stadt- und andern Königl. Gerichten vorgesetzten Beamten, aufgefordert, mit dem ersten Posttage im Monat December unter Adresse des Praesidii des hiesigen Königl. Oberlandes-Gerichts eine vollständige Conduiten-Liste ihrer sämtlichen Mitglieder, Referendarien und Subalternen, so wie der bey ihnen practicirenden Justiz-Commissarien einzusenden. In Städten, wo nur ein Stadt-Richter angestellt ist, hat dieser die Liste in Rücksicht des Subalternenpersonals und der etwa in der Stadt wohnenden Justiz-Commissarien einzusenden.

Breslau, den 9ten October 1812.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ver-

## Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 24. Wegen Bezahlung der Steuer von dem auf die Grundstücke der Kammereyen und milden Stiftungen hypothekarisch eingetragenen Vermögen.

Wenn gleich geschlich ausgesprochen ist, daß das Vermögen der Kammereyen und mehrerer milden Stiftungen die Steuerfreiheit genießen soll, so versteht es sich doch von selbst, daß dasjenige Vermögen, welches auf den Grundbesitz der Kammereyen und milden Stiftungen hypothekarisch eingetragen ist, steuerpflichtig bleibt. Die Kammereyen und die Curatoren besagter Stiftungen müssen solches, bey der Commission ihres Bezirks declariren, und die Steuer für Rechnung des Hypotheken-Gläubigers bezahlen.

Sie werden hierdurch dazu angewiesen, und den sämtlichen Kreis- und Communal-Commissionen aufgegeben, dafür zu sorgen, daß von solchem Vermögen die Steuer gehörig aufgenommen und entrichtet werde.

Breslau, den 27sten October 1812.

## Königliche Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 25. Wegen Einziehung der Einkommensteuer von den Gehältern der Staats-Beamten. 1c.

Bekanntlich ist in Absicht der Einkommensteuer-Entrichtung der Königl. Officianten bestimmt, daß von deren Gehalte, Wartegeldern oder Pensionen  $\frac{5}{7}$  des ganzen Steuer-Betrages am 1sten Juli c. und die übrigen  $\frac{2}{7}$  in den darauf folgenden 5 Monaten zu gleichen Theilen in Abzug gebracht werden sollen. Nach dieser Maaßgabe ist nun auch derjenige, der vom 1sten Juny d. J. in Gehalt oder in Gehalts-Verbesserung getreten ist, der Steuer davon eben so wohl unterworfen, als wenn er diese Besoldung oder Zulage schon länger genossen hätte, da das Gesetz in Hinsicht der Dauer des Gehalts keinen Unterschied festsetzt: verändert sich in der Zeit vom Julius bis Dezember d. J. der Betrag des Gehalts, mithin auch der Betrag der Steuer, so ist dies zwar von Einfluß auf die nach der Veränderung eintretende, nicht aber auf die vor derselben verstrichene Monate. Wenn z. B. ein Officiant, der vom 1sten July nur 1000 Rthlr. Besoldung gehabt, dessen Steuer folglich 50 Rthlr. betragen hat, und welchem  $\frac{5}{7}$  davon oder 16 Rthlr.

16 Ggr.

16 Ggr. abgezogen worden sind, zum 1sten August eine Zulage von 500 Rthl. erhält, so daß seine Steuer fortan 75 Rthl. beträgt, so sind demselben für den August und folgende Monate incl. Decbr. jedesmal  $\frac{2}{5}$  dieses erhöhten Steuer-Betrages mit 10 rthlr. abzuziehen, ohne daß er für den Julius noch etwas nachzuzahlen hat.

Mit dem Tode des Officianten hört auch die Steuer-Zahlung als solche auf, und den Erben des Verstorbenen wird von den ihnen etwan noch zukommenden Gehalts-Monaten nichts in Abzug gebracht, da diese nicht mehr als ein laufendes Einkommen betrachtet werden können.

Dahingegen tritt bey den etwan zu bewilligenden Wittwen-Pensionen der vorgeschristmäßige Abzug ein.

Uebrigens sind Capitalien der Salarien-Cassen der 2c. Steuer nicht unterworfen.

Breslau, den 27sten October 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Nro. 26. Wegen Versteuerung der unter dem Namen Pohnischen Reconnaissancen ausgestellten Obligationen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die unter dem Namen Pohnische Reconnaissancen bekannten, über die Schulden des Königs Stanislaus Augustus und der ehemaligen Republik Pohlen von der Seehandlungs-Compagnie unterm 1sten July 1800. ausgestellten Obligationen der Abstempelung bedürfen. Da nun diese Papiere zu den diesseitigen Staatsschulden nicht gehören, so sind sie der Abstempelung in keinem Falle, der Versteuerung aber nur in soweit unterworfen, als sie sich im Vermögen Preussischer Unterthanen befinden.

Den Inhabern solcher Papiere wird dies zur Nachricht, und sämmtlichen Vermögens-Steuer-Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 30sten October 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

## Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Cammeral-Wissenschaften Ernst August Cüvern, als Referendarium bei der Königl. Regierung zu Breslau.

Der Regiments-Quartiermeister Böper, zum Steuer-Einnehmer Doppel-schen Kreises. Der hiesige Bürger und Kaufmann Carl Friedrich Ernst Jabler, zum Stadtrath und Cämmerer.

Der bisherige Bezirks-Vorsteher David Berger zu Reichenstein, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Invalide Johann Päsche vom schlesischen Cuirassier-Regimente, zum Chaussee-Wärter bei der Zoll-Stätte zu Lambsdorf im Breslauschen Kreise.

Der Prediger Srocka in Maliers zum polnischen und zweiten Prediger in Felsenberg.

Der Johann Samuel Bischoff zum Schullehrer in Bütschendorf Nimptschen Kreises.

Der ehemalige Bezirks-Resident Heibland zum Accise-Cassen-Controleur in Medzibor.

Der ehemalige Bezirks-Resident Ritschke, zum Accise-Cassen-Controleur in Habelschwerdt.

Der ehemalige Bezirks-Aufseher Vogt, zum Mühlen-Waagenmeister zu Dels.

Der ehemalige Bezirks-Aufseher Schufart, zum Fuß-Aufseher im Gläzer Bezirke.

— — — — — Krause zum Grenz-Fuß-Jäger.

— — — — — Krüger, desgl.

— — — — — Steinhorst, desgl.

— — — — — Beschmann, zum Zoll-Assistenten in Charlottenbrunn

Der Mühlen-Waagemeister Petrelli aus Dels, als Thorschreiber nach Schweidnitz.

Der Thorschreiber Pforsenhauer aus Schweidnitz, als Thorschreiber nach Bernstadt.

Der Thorschreiber Geurker aus Bernstadt, als Thorschreiber nach Breslau.

Der Grenz-Jäger Kallner, als Thorschreiber nach Schweidnitz.

Der Accise-Cassen-Controleur von Rebenstock zu Habelschwerdt, pensionirt.

Der Grenz-Fuß-Jäger Weiß, desgl.

Der invalide Feuerwerker Menz, von der 1sten Oberschlesischen Provincial-Invaliden Compagnie, als Wege-Zoll-Einnehmer zu Kunzendorf Schweidnitzschen Kreises.

## Todesfälle.

Der pensionirte Accise-Resident Mähl zu Hohenfriedeberg.

— — — Thorschreiber Pehold zu Glaz.

— — — Grenz-Fuß-Jäger Kaupold.

Der Grenz-Fuß-Jäger Stredling.

Der Thorschreiber Krause zu Breslau.

## Bekanntmachungen.

Da dem Oberbürgermeister Malley hieselbst, in Hinsicht seiner geschwächten Gesundheit, die nachgesetzte Anweisung des Königs Reskript unter Bezeichnung

Allerhöchst Dero Zufriedenheit mit seiner bisherigen Diensthührung, ertheilt worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

P. D. V. October 617. Breslau, den 27ten October 1812.  
Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Der Herr Rector Suchow in Münsterberg, und die Candidaten Herren Jäckel in Ertriegau, Fuller in Reichenbach und Benner in Wabnitz bey Bernstadt, haben auf den Grund der von der hiesigen geistlichen Prüfungs Commission mit ihnen abgehaltenen Prüfung pro Ministerio Zeugnisse der Wahlfähigkeit bey Beförderung geistlicher Aemter erhalten.

G. S. III. October 318. Breslau, den 21ten October 1812.  
Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Die zu Grafenort in der Grafschaft Blöz verlebene Müllerin Maria verwitwete Vogel, geborne Wolf, hat in ihrem Testamente den dortigen Orts Armen ein Vermächtniß von Einhundert Gulden ausgesetzt, welche die Orts-Geistlichkeit daselbst mit Zuziehung der Dorfgerichte vertheilen soll, und für die armen Schulkinder in dasiger Gemeinde, Zwanzig Gulden, von deren Zinsen ein oder das andre arme Schulkind mit Büchern oder Kleidungs-Stücken versehen werden soll.

### B e l o b u n g

wegen Errichtung einer eigenen Schule zu Tempelsfeld Ohlauschen Kreises.

So drückend auch die gegenwärtigen Zeitumstände sind, so haben doch die Katholischen Gemeinden zu Tempelsfeld und Klein-Jängröw Ohlauschen Kreises nicht nur keine Aufopferung gescheut, um die Einrichtung einer eigenen Schule für sich zu Stande zu bringen, sondern auch ausserdem noch für das Wohl ihrer Nachkommen so wie ihrer jetzt lebenden Mitensassen dadurch gesorgt, daß sie einen Capitals-Fonds von 125 Reichsthaler zur Anschaffung von Schulbüchern niedergelegt haben. Die unterzeichnete Königl. Regierungs-Deputation kann nicht umhin, dieses rühmliche Benehmen der genannten beiden Gemeinen hiermit öffentlich zu beloben, und wünscht, daß dieses eine Aufmunterung für andere, diesem schönen Beispiele nachfolgen zu wollen, sein möge.

G. S. VIII. Octbr. 225. Breslau, den 26. October 1812.  
Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

(D r u c k f e h l e r.) In No. 42. Seite 514. in der Verordnung No. 402. vom 15ten October a. c. die 14te Zeile von oben herab liest statt: Geisse — Aente.